



**Achte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang Soziologie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 7. April 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-16.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-71.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. September 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-33.pdf>), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 6 wird Satz 2 neu gefasst:

„²Alle zum Bestehen des Studiengangs noch erforderlichen Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind innerhalb des nach Ablauf der Höchststudienzeit folgenden Semesters zu erbringen.“

2. In § 6 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Besteht gemäß dieser Prüfungs- und Studienordnung eine Anwesenheitspflicht bei der Lehrveranstaltung bzw. den Lehrveranstaltungen eines Moduls, so wird bei einer von dem bzw. der Studierenden zu vertretenden Abwesenheit von mehr als zwei Unterrichtsterminen bzw. von mehr als 20 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen die Zulassung zur Modulprüfung versagt. ²Werden insgesamt mehr als fünf Unterrichtstermine einer Lehrveranstaltung bzw. mehr als 40 % der Unterrichtszeit bei Blockveranstaltungen versäumt, so wird die Zulassung zur Modulprüfung auch dann versagt, wenn die Gründe für die Abwesenheit nicht von dem bzw. der Studierenden zu vertreten sind. ³Ist die regelmäßige Teilnahme Voraussetzung für das Bestehen des Moduls, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

3. In § 11 erhält Abs. 2 eine neue Fassung:

„(2) ¹Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden. ²§ 2 Abs. 6 bleibt hiervon unberührt. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“

4. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulgruppe „A Soziologische Theorien und Sozialstrukturanalyse“ wird in der Spalte Prüfung bei den Modulen „MA Soz A.1.1 bis MA Soz A.2.3“ jeweils zusätzlich eingefügt: „oder Portfolio (3 Monate)“.
- b) In der Modulgruppe „A Soziologische Theorien und Sozialstrukturanalyse“ wird in der Spalte Prüfung bei den Modulen „MA Soz A.6.1 bis MA Soz A.6.3“ jeweils zusätzlich eingefügt: „oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)“.
- c) In der Tabelle „C.3.2 Wahlbereich Empirische Sozialforschung“ wird nach „European Economic Studies“ als neuer Spiegelstrich „Politikwissenschaft“ eingefügt.
- d) Am Ende der Tabelle „C.3.2“ wird eingefügt:
 „Politikwissenschaft
 - fachlich einschlägige Module gemäß geltender Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- e) In der Tabelle „C.4.2 Wahlbereich Europäische und globale Studien“ wird nach „Politikfeldanalyse“ als neuer Spiegelstrich „Wirtschafts- und Innovationsgeschichte“ eingefügt.
- f) Am Ende der Tabelle „C.4.2“ wird eingefügt:
 „Wirtschafts- und Innovationsgeschichte:
 - fachlich einschlägige Module des Bachelorstudiengangs Geschichte gemäß geltender Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.“
- g) In der Modulgruppe „C.5 Studienschwerpunkt Kommunikation und Internet“ wird in der Spalte Prüfung bei den Modulen „MA Soz C.5.1 D 1 bis MA Soz C.5.1 D 3“ jeweils zusätzlich eingefügt: „oder Portfolio (3 Monate)“.
- h) Die Tabelle der Modulgruppe „C.6 Studienschwerpunkt Arbeitsmarkt, Organisation und Personal“ wird neu gefasst:

Modulbezeichnung		ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
C.6.1 Kernbereich Arbeitsmarkt, Organisation und Personal				
MA Soz C.6.1 A	Neue Entwicklungen der Arbeitsmarktforschung	6	2 S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.6.1 B	Human Resource Management	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

MA Soz C.6.1 C	Ergonomie und Arbeitsgestaltung	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.6.1 D	Organisationssoziologie	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.6.1 E 1	Arbeit, Wirtschaft, Sozial- struktur 1	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.6.1 E 2	Arbeit, Wirtschaft, Sozial- struktur 2	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)
MA Soz C.6.1 F	Methoden der empirischen Organisationsforschung	6	2 V/S	Klausur (120 Minuten) oder Hausarbeit (3 Monate) oder Portfolio (3 Monate) oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Minuten)

- i) In der Modulgruppe „E.Masterarbeit“ wird nach den Worten „im Umfang von 5 ECTS-Punkten“ folgender Satz neu eingefügt:
 „Wird das Modul MA Soz E.2 gewählt, ist die regelmäßige Teilnahme an dem dazugehörigen Kolloquium (LV) Voraussetzung für das Bestehen des Moduls.“

§ 2

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am 8. April 2016 in Kraft.
- (2) Bereits absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 3. Februar 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. April 2016.

Bamberg, 7. April 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 7. April 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2016.